



39

TIPPS

für den Arbeitsplatz

Sommerhitze

Wenn der Arbeitsplatz zur Sauna wird

EXTRA



Alle Jahre wieder. Im Sommer häufen sich die Anfragen zum Thema „Hitze am Arbeitsplatz“: Darf die Temperatur die 26 Grad-Grenze überschreiten? Ist der Arbeitgeber nicht zu Vorkehrungen verpflichtet? Oder: Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, damit die Hitze erträglich bleibt? Dies sind nur ein paar der häufig gestellten Fragen.

Seit dem 23. Juni 2010 fallen die Antworten etwas anders aus, hier wurde eine neue Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) bekanntgemacht. Die ASR A3.5 Raumtemperatur ersetzt die alte Arbeitsstätten-Richtlinie 6. Was ist bei der neuen Regel besser? Sie formuliert klar nachprüfbar Bedingungen, unter denen eine Überschreitung der 26 Grad-Grenze überhaupt erlaubt ist. Hiermit wird z. B. ausgeschlossen, dass schon im Frühjahr oder noch im Herbst hinter Glasfassaden oder in Fabrikhallen geschwitzt wird. Außerdem gibt es klarere und strengere Maßnahmen, damit die Sommerhitze erträglicher wird. Unser Extra-Tipp 39 gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Thema.

INHALT

Interview mit Hans-Jürgen Urban:

- Mehr Schutz vor Sommerhitze

Die ASR Raumtemperatur:

- Beispielhafte Maßnahmen

Betriebliche Praxis:

- Worauf der Betriebsrat achten muss
- Worum er mitbestimmen soll

Mehr Schutz vor Sommerhitze

Die Arbeitsstätten-Regel A3.5 Raumtemperatur

» Gute Arbeit braucht klare Regeln «

IM SOMMER KANN ES IN FABRIKHALLEN UND BÜROS UNERTRÄGLICH WARM WERDEN. GIBT ES EINE GRENZE DES ZULÄSSIGEN?

Urban: Eine Arbeitsstätten-Regel bietet Schutz vor Sommerhitze. Grundsätzlich gilt: Die Temperatur in Arbeitsräumen soll 26 Grad nicht überschreiten. Höhere Temperaturen als 26 Grad sind nur zulässig, wenn die Außentemperatur auch die 26 Grad-Marke gerissen hat und geeignete Sonnenschutzmaßnahmen installiert sind. Wird es bereits im Frühjahr bei milden Außentemperaturen zu warm, muss der Arbeitgeber gegensteuern!

UND WENN DIESE BEDINGUNGEN ERFÜLLT SIND? MÜSSEN DIE BESCHÄFTIGTEN EINFACH DIE HITZE AUSHALTEN?

Urban: Nein - es gibt weitere Anforderungen. Ist es wärmer als 26 Grad, soll etwa durch Nachtauskühlung oder Getränkeversorgung die Beanspruchung gemindert werden. Bei mehr als 30 Grad

ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet. Wird die 35 Grad-Grenze überschritten, ist die Halle ohne Maßnahmen wie etwa Luftduschen oder Entwärmungsphasen nicht mehr als Arbeitsraum geeignet. Betriebsräte sollten auf die Einhaltung achten und mit dem Arbeitgeber Regelungen vereinbaren.

GIBT ES AUSNAHMEN?

Urban: Ja, Ausnahmen gibt es dort, wo der Wärmeeinfluss betriebstechnisch bedingt ist. Etwa bei der Arbeit am Hochofen. Hier gelten besondere Anforderungen.

AUF WELCHER RECHTLICHEN GRUNDLAGE GESCHIEHT DAS ALLES?

Urban: Wichtig ist die Arbeitsstätten-Regel zur Raumtemperatur. Sie wurde von dem beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten Arbeitsstättenausschuss auf Grundlage

der Arbeitsstättenverordnung erarbeitet. Hierin arbeiten wir als Gewerkschaft mit und stellen auch die stellvertretende Vorsitzende. Die IG Metall hat wesentlichen Anteil an den Verbesserungen. Und wir engagieren uns für weitere Mindest-Arbeitsstandards, damit nicht auf Kosten der Gesundheit unserer Kolleginnen und Kollegen gespart wird. Denn: gute Arbeit braucht klare Regeln!



Hans-Jürgen Urban ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall und unter anderem zuständig für den Bereich Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz

Beispielhafte Maßnahmen aus der ASR A3.5 Raumtemperatur

- ▶ effektive Steuerung des Sonnenschutzes (z. B. Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten)
- ▶ effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (z. B. Nachtauskühlung)
- ▶ Reduzierung der inneren thermischen Lasten (z. B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben)
- ▶ Lüftung in den frühen Morgenstunden
- ▶ Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung
- ▶ Lockerung der Bekleidungsregelungen
- ▶ Bereitstellung geeigneter Getränke (z. B. Trinkwasser)

Weitere Informationen

- ▶ Wichtige Informationen zu den aktuellen Regeln im Arbeitsschutz sowie zu den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen bietet die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) auf ihrer Homepage: www.baua.de

Impressum: Herausgeber IG Metall Vorstand, Ressort Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz, Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main; Verantwortlich: Hans-Jürgen Urban. Redaktion: Andrea Fergen, Andreas Tiedemann; Bilder: Fotolia (Titel), aboutpixel.de / Norbert Anspach, Layout: LingoVision Hamburg u. Nils Bolwig

Betriebliche Praxis

Sieben wichtige Punkte, auf die der Betriebsrat achten muss

1. Der Anhang 3.5 der Arbeitsstättenverordnung fordert eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur in Arbeitsstätten. Die ASR 3.5 konkretisiert diese Anforderung; sie legt fest, dass die Lufttemperatur 26 Grad nicht überschreiten soll!

2. Ausnahmen sind zulässig, wenn an Arbeitsplätzen in erheblichem Maße betriebstechnisch bedingte Wärmeeinflüsse vorliegen. Das gilt etwa für die Arbeit am Hochofen. Der Betriebsrat muss dann klären, ob bzw. welche Kompensationsmaßnahmen zur Minderung der Beanspruchung notwendig sind. Beispiele für Gestaltungsmaßnahmen bei speziellen Arbeitsverfahren oder -bedingungen (z. B. Hitzearbeit) finden sich in berufsgenossenschaftlichen Informationen (z. B. Gl 579, www.arbeitssicherheit.de).

3. Ansonsten sind höhere Temperaturen als 26 Grad nur zulässig:

- ▶ wenn beim Einrichten der Fabrikhallen und Büros auf die baulichen Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz geachtet wurde,
- ▶ wenn Fenster und Glaswände mit geeigneten Sonnenschutzsystemen ausgestattet sind und
- ▶ die Außenlufttemperatur über 26 Grad beträgt.

Diese Bedingungen muss der Betriebsrat prüfen! Der Betriebsrat kann vom Arbeitgeber die erforderlichen Angaben verlangen. Unterstützung gibt es auch von den Fachkräften für Arbeitssicherheit.

4. Steigt die Raumtemperatur trotz der genannten Anforderungen auf über 26 Grad, sollen vom Arbeitgeber zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. Bei der Auswahl der Maßnahmen hat der Betriebsrat mitzubestimmen. Dabei sind technische und organisatorische Maßnahmen den personenbezogenen vorzuziehen.

5. Achtung! Besonderes Augenmerk ist bei einer Überschreitung der 26 Grad-Grenze geboten, wenn

- ▶ schwere körperliche Arbeit zu verrichten ist,
- ▶ besondere Schutzkleidung getragen werden muss, die die Wärmeabgabe behindert oder wenn
- ▶ es sich um gesundheitlich vorbelastete oder besonders schutzbedürftige Beschäftigte (Jugendliche, Ältere, Schwangere) handelt.

Dann muss der Betriebsrat zum Schutz der Gesundheit gegebenenfalls weitere Maßnahmen als die auf Seite 2 genannten verlangen. Dies könnten z. B. Entwärmungsphasen oder auch Tätigkeiten mit geringerer Arbeitsschwere in kühleren Räumen sein.

6. Steigt die Raumtemperatur auf über 30 Grad an, müssen auf jeden Fall Maßnahmen zur Beanspruchungsminderung ergriffen werden. Ihre Auswahl unterliegt der Mitbestimmung.

7. Wird die 35 Grad-Marke überschritten, ist der Arbeitsraum für die Zeit der Temperaturüber-

schreitung nicht mehr als solcher geeignet. Ausnahme: Es werden wie bei Hitzearbeit technische Maßnahmen wie Luftduschen oder organisatorische Maßnahmen wie Entwärmungsphasen oder Hitzepausen durchgeführt. Diese sollten in kühleren Räumen zur Aufnahme geeigneter Getränke genutzt werden. Die BGI Hitzearbeit empfiehlt bei Raumtemperaturen bis 45 Grad Entwärmungsphasen von 15 Minuten pro Stunde.

Zu dem jährlich auftretenden Problem der Sommerhitze am Arbeitsplatz ist es ratsam, eine Betriebsvereinbarung oder eine Regelungsabrede mit dem Arbeitgeber zu treffen.



Handlungshilfe Büroraumgestaltung



Die Handlungshilfe kann unter der Produktnr. 28489-47884 im IG Metall Shop bestellt werden.

Weil es immer wieder heiß wird: IG Metall



Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird von der IG Metall eingetragen)



Name* **Geschlecht*** ☐ M=männlich ☐ W=weiblich

Vorname* **Geburtsdatum***

Land* **PLZ*** **Wohnort*** **Tag** **Monat** **Jahr**

Straße* **Hausnr.***

Telefon (☐ dienstlich ☐ privat)

E-Mail (☐ dienstlich ☐ privat) **Staatsangehörigkeit***

beschäftigt bei Betrieb/PLZ/Ort

☐ Vollzeit ☐ Teilzeit **Beruf/Tätigkeit/Studium/Ausbildung**

☐ Befristung ☐ Ausbildung **ab** **bis**

☐ Leiharbeit/Werkvertrag **Wie heißt der Einsatzbetrieb?**

☐ duales Studium ☐ Studium **Wie heißt die Hochschule?**

angesprochen durch (Name, Vorname) **Mitgliedsnummer Werber/in**

Beitrittserklärung:

Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle. Ich bin darüber informiert, dass zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, personenbezogene Angaben durch die IG Metall und ihrer gewerkschaftlichen Vertrauensleute erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Anpassung des Beitrags an die Einkommensentwicklung erfolgt u. a. durch gewerkschaftliche Vertrauensleute im Betrieb. Dabei werden aus betriebsöffentlichen Daten, wie der Tätigkeit und der damit verbundenen Eingruppierung, das Tarifentgelt und der Gewerkschaftsbeitrag ermittelt. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt.



Ort / Datum / Unterschrift für den Beitritt*

Bankverbindung

Bank/Zweigstelle

IBAN

BIC **Bruttoeinkommen*** **Beitrag**** **Eintritt ab:**

Kontonummer **BLZ**

Kontoinhaber/in

SEPA-Basislastschriftmandat (wiederkehrende Lastschriften)

Gläubigerkennungsnummer der IG Metall: DE71ZZ0000053593

Mandatsreferenz: Mitgliedsnummer

Ich ermächtige die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes zur vereinbarten Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der IG Metall auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.



Ort / Datum / Unterschrift für den Bankeinzug

Bitte abgeben bei:
IG Metall Betriebsräten/-Vertrauensleuten, der IG Metall-Verwaltungsstelle
oder schicken an:
IG Metall Vorstand, FB Mitglieder und Erschließungsprojekte, 60519 Frankfurt am Main